
Vom „Störfaktor“ zur Normalität und kulturellen Bereicherung

Binationale Paare in Österreich

Gertrud Schmutzer/Petruska Krcmarova, Wien

1.1. Einleitung

Im folgenden wird das Ergebnis einer einjährigen Untersuchung über Diskriminierung von bikulturellen Paaren in Österreich dargestellt. Dazu zunächst einige Informationen über unsere Forschungstätigkeit: Wir haben insgesamt 20 Interviews mit bikulturellen Paaren durchgeführt. Dabei orientierten wir uns an den Methoden qualitativer Forschung, insbesondere jedoch am Konzept narrativer Interviews. Wir arbeiteten mit einem Interviewleitfaden, der uns half, dem Gespräch eine Struktur zu geben und auf die zentralen Punkte unseres Erkenntnisinteresses - also auf die Beschreibung von Diskriminierungserfahrungen - Bezug zu nehmen.

Unsere Erhebungsstrategie bestand darin, dass wir bemüht waren, unseren Interviewpartnern Erzählstimuli zu geben, die sie veranlassen sollten, über Diskriminierung aufgrund des bikulturellen Charakters ihrer Beziehung zu berichten.

Die Aufbereitung der Ergebnisse stellte uns vor ein Problem: Wie sollten die ca. 200 Seiten transkribierter Interviews aufbereitet werden, so dass eine kurze, übersichtliche, für unbeteiligte Dritte gut verständliche Darstellung von Diskriminierungserfahrungen entsteht? Wir wollten sichtbar machen, wer wann wo zu welchem Anlass mit welchen Mitteln diskriminiert wurde. Wir wollten auf keinen Fall die Aussagen unserer InterviewpartnerInnen interpretieren. Das heißt konkret, dass wir alles, was *sie* subjektiv als Diskriminierung erlebten, in unserem Bericht als Diskriminierung darstellen; in einigen Fällen handelt es sich dabei um Sachverhalte, die qua Gesetz, Verordnung oder Erlass vorgegeben sind und die von den Befragten als diskriminierend empfunden werden. Wir haben versucht, ganz konsequent den Standpunkt des Subjekts einzunehmen.

Die Ergebnisse der qualitativen Interviews decken sich weitgehend mit den Erkenntnissen, die wir als Mitarbeiterinnen der FIBEL aufgrund der Auswertung unserer seit 1994 geführten umfangreichen Protokolle der Beratungsfälle sowie der Protokolle der Offenen Gruppen und der Workshop-Reihe „Erfahrungen mit rassistisch und fremdenfeindlich motivierten Diskriminierungen“ bzw. „Strategien gegen Diskriminierungen“ gewonnen haben.

Zum Zweck der übersichtlichen Darstellung unserer Ergebnisse haben wir einen Raster entwickelt, der uns erlaubt, in knapper und vergleichbarer Form auszudrücken, durch wen, wo, wann und wie Diskriminierung für bikulturelle Paare in Österreich erfahrbar wird.

Zu unserer Verwendung der Begriffe „personale Diskriminierung“ und „strukturelle Diskriminierung“: Im folgenden gehen wir von einem mehrperspektivischen Konzept des Begriffes "Diskriminierung" aus. Im Grunde handelt es sich um eine Analogiebildung zum Begriff der "Gewalt", der in der Friedensforschung seit mehr als dreißig Jahren theoretisch elaboriert wird. Auf Johan Galtung geht die Unterscheidung zwischen physischer und struktureller Gewalt zurück (vgl. dazu Galtung, J.: Gewalt, Frieden und Friedensforschung. in: ders.: Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung. Reinbek: Rowohlt 1975, S. 7 - 36)

Wir unterscheiden in unserer Arbeit analog zu Galtungs Konzept die drei wesentlichsten Aspekte der Diskriminierung: die personale, strukturelle und kulturelle. Hier nochmals die Kurzbeschreibung: Unter personaler Diskriminierung lässt sich die unmittelbare, beabsichtigte Ausgrenzung von Menschen, Sachen oder Lebewesen verstehen. Die Ursachen für personale Diskriminierung allein auf Triebfaktoren, ethnische oder religiöse Hintergründe zu reduzieren, dürfte nicht ausreichend sein. Die Politische Psychologie hat eine Reihe von Motiven und Gründen erforscht, welche als Ursachen und Auslöser von personaler Diskriminierung in Betracht kommen. Vor allem ist es die (häufig irrationale) Angst der Menschen vor der Unsicherheit ihrer eigenen (sozialen) Existenz, die sie anfällig macht für Wünsche nach Inklusion und Exklusion (vgl. dazu vor allem Sassen, S.: Die Immigration überdenken: Eine internationale Perspektive. In: Weibel, P./ Žižek, S. (Hrsg.): Inklusion : Exklusion. Probleme des Postkolonialismus und der globalen Migration. Wien: Passagen Verlag 1997, S. 107 - 116.)

Unser zweiter Aspekt ist die "strukturelle Diskriminierung". Darunter verstehen wir eine "indirekte" Diskriminierung, die unabhängig von Personen existieren kann. Eingeschränkte Lebenschancen, wie sie durch eine Gesetzgebung hervorgerufen werden, sind in diesem Sinne Ausdruck einer strukturellen Diskriminierung, die von den Opfern nicht einmal direkt so empfunden werden muss, weil die eingeschränkten Lebensnormen bereits internalisiert sein können.

Darüber hinaus lässt sich mit Johan Galtung zusätzlich auch der Komplex einer "kulturellen Diskriminierung" unterscheiden. Darunter wird jede Eigenschaft einer Kultur bezeichnet, mit deren Hilfe direkte oder strukturelle Diskriminierung erlernt, erzeugt, aufrecht erhalten und/oder legitimiert werden kann. Diese Form der Diskriminierung trägt zur ideologischen und kognitiven Rechtfertigung bei und hilft bei der Legitimation und Ausübung der strukturellen und personalen Gewalt. Die nationalsozialistische Ideologie von der rassistischen Vorherrschaft der Arier, dem "Herrenvolk", ist ein Beispiel für kulturelle Diskriminierung.

2.2. Binationale Paare: Erfahrungen im Risikofeld institutioneller Benachteiligungen

Zusammenfassung der Ergebnisse der qualitativen Interviews

Die Untersuchung belegt, dass es Überschneidungen gibt, die sowohl als personale als auch als strukturelle Diskriminierungen zu verstehen sind. Es zeigt sich also, dass eine klare Unterscheidung nicht möglich ist. Der gemeinsame Nenner beider Formen der Diskriminierung ist aber letztlich deren kultureller Hintergrund.

Eine oft negative Auslegung des behördlichen Ermessensspielraumes zeichnet sich sehr deutlich ab: Oft wird ein Gesetz oder eine Verordnung zu Ungunsten der Betroffenen ausgelegt. Diese Grauzone ist das bevorzugte Spielfeld des Zusammenwirkens von personaler und struktureller Diskriminierung. Ein Beispiel für solches Behördenhandeln sind etwa Scheinehenkontrollen in den Wohnungen binationaler (meist afrikanisch-österreichischer) Ehepaare.

Im Unbewussten der Personen sowie der kulturellen Einrichtungen wirkt ein abendländischer Diskurs, der das Eigene als gut und das Fremde als böse konstruiert.

Die folgende Tabelle enthält die verschiedenen Formen von Diskriminierungen (im Überblick), mit denen die von uns interviewten Personen im Rahmen von Verfahren zur Eheschließung, zur Beantragung einer Niederlassungsbewilligung sowie zur Beantragung eines Besuchervisums (Einladung von Familienangehörigen) konfrontiert wurden.

Diskriminierungstyp	Phänomen der Diskriminierung
Personale Diskriminierung	<ul style="list-style-type: none"> - Entmündigung durch paternalistische Schutzhaltung (Mehrfachdiskriminierung von Frauen in binationalen Partnerschaften) - Prinzipielles Misstrauen binationalen/bikulturellen Partnerschaften gegenüber - Unterstellungen von kriminellen Handlungen ausländischen Partnern gegenüber - Zurückhaltung von Informationen - Falsche/irreführende oder unvollständige Auskünfte - Unverständliche Auskünfte (Dialekt, Behördenkauderwelsch) - Diskriminierende Äußerungen - Unkorrekte Anwendung der Gesetze bzw. Rechtsvorschriften - Fahrlässiger Umgang mit vorgelegten und zu bearbeitenden Dokumenten (z.B. Verlust von Dokumenten) - Negative Auslegung des Ermessensspielraumes bei der Anwendung von Gesetzen und Rechtsvorschriften
Strukturelle Diskriminierung	<ul style="list-style-type: none"> - Unübersichtlichkeit der Gesetzeslage - Mangelnde Transparenz der Verfahren - Unklarheit und mangelnde Transparenz in der Frage nach der Zuständigkeit der Behörden - Benachteiligende gesetzliche Vorgaben: - Benachteiligung ökonomisch schwacher binationaler Paare und Familien und deren Angehörige aus Drittstaaten - Keine Erleichterung bei der Erteilung von Visa für Besuche von Familienangehörigen aus Drittstaaten - Kein Rechtsanspruch auf Aufenthaltstitel für Angehörige nicht-ehelicher binationaler Lebensgemeinschaften (z.B. PartnerInnen und deren Kinder, Eltern etc. aus Drittstaaten) - Fehlende gesetzliche Vorgaben (Antidiskriminierungsgesetz) - Benachteiligende Lohnverhältnisse für Frauen (Mehrfachdiskriminierung der Partnerin/der Paare)
Kulturelle Diskriminierung	<ul style="list-style-type: none"> - Eurozentrismus - Herrschendes Wertesystem - Manichäische Weltbilder - herrschender Diskurs in den Medien und in der Politik - Undurchlässige und wenig mobile soziale Strukturen - Paternalistisches Wertesystem

2.2. Im „Dschungel“ gesetzlicher Vorschriften, Behördenkompetenzen und Verfahrensabläufen

2.2.1. Verfahren zur Eheschließung

Gesetzlich sind österreichische Standesämter verpflichtet, die Identität des Brautpaares zu überprüfen, bevor sie eine Trauung durchführen. Die Standesämter sind deshalb befugt, Dokumente zum Nachweis der Identität der AntragstellerInnen zu verlangen und zu überprüfen und die Durchführung von Trauungen abzulehnen, so lange die entsprechenden Nachweise zur Identität nicht vorliegen oder unvollständig sind.

Folgende Komplikationen können sich gemäß der Erfahrungen der Befragten ergeben:
Im Fall von AsylwerberInnen herrscht Rechtsunsicherheit: Ihr Antrag muss von Standesämtern zwar entgegengenommen werden, ein für weitere Verfahren bindendes Urteil, ob die von diesen Antragstellern verlangte Beschaffung von beglaubigten Dokumenten in solchen Fällen nicht gegen das Asylgesetz verstößt, steht aber noch aus.
 Auf jeden Fall ist es für AsylwerberInnen unzumutbar, zwecks Beschaffung oder Beglaubigung von Urkunden mit den Behörden ihres Herkunftsstaates in Verbindung zu treten, aus dem sie fliehen

mussten. Dies gilt insbesondere im Fall von Ländern, deren Behörden und Institutionen für ihre Repressalien gegenüber ihren Bürgern bekannt sind.

Nach Aussage des Leiters der Wiener Standesämter werden die vom österreichischen Bundesasylamt ausgestellten Ausweise, die AsylwerberInnen zum vorläufigen Aufenthalt in Österreich (max. drei Monate, Verlängerungen bis zur letzten Entscheidungsinstanz sind nicht gesichert) berechtigen, nicht mehr als Identitätsnachweis anerkannt, falls keine anderen Dokumente (z.B. Geburts- und Staatsbürgerschaftsurkunden) vorhanden sind; Im Fall von „Illegalen“ hängt die Chance auf einen positiven Ausgang des Verfahrens zur Eheschließung letztlich davon ab, ob sie ihre dafür erforderlichen Originaldokumente beschaffen und vorschriftsmäßig beglaubigen lassen können.

Weitere Komplikationen ergeben sich aus der Tatsache, dass im Eheschließungsverfahren das Internationale Privatrecht eine Rolle spielt – z.B. beim Namensrecht oder bei bestimmten Voraussetzungen zur Eheschließung. Beispielsweise wurde eine volljährige iranische Staatsbürgerin vom Beamten eines Wiener Standesamtes aufgefordert, für ihre Eheschließung mit einem österreichischen Staatsbürger die Einverständniserklärung ihres Vaters vorzulegen.

2.2.2. Verfahren zur Beantragung einer Niederlassungsbewilligung

Binationalen Paaren gegenüber besteht ein starkes Misstrauen in Bezug auf deren Heiratsmotiv: Das Eingehen von „Scheinehen“ wird unserer Erfahrung nach vor allem vielen Angehörigen afrikanisch-österreichischer Ehen, aber auch anderen Paaren unterstellt – und zwar unter der Annahme, die Betroffenen hätten in erster Linie mit der Absicht geheiratet, den aufenthaltsrechtlichen Status des ausländischen Partners zu sichern. Von mehreren der befragten Frauen haben wir erfahren, dass Beamte der Fremdenpolizei derartige Verdächtigungen ihnen gegenüber sogar klar und deutlich zum Ausdruck gebracht haben: Sie wurden davor „gewarnt“, einen Mann zu heiraten, der doch nach Erteilung der Niederlassungsbewilligung oder der Einbürgerung ohnehin „abhauen“ werde. Diese Erfahrungen decken sich leider auch mit den Ergebnissen der Auswertung der Protokolle der Beratungen und der Offenen Gruppen der FIBEL. Unseren Beobachtungen zu Folge werden fast ausschließlich Frauen mit derartigen Kommentaren von Seiten verschiedener Behörden (vor allem Beamte der Fremdenpolizei) konfrontiert. Den Aussagen der Interviewten zu Folge empfinden sie ein derartiges Verhalten von Seiten der Fremdenpolizei oder anderer Behörden als paternalistisch: Sie sollen offenbar vor dem „Eheschwindel“ ausländischer Männer bewahrt werden, fühlen sich dadurch aber als Frauen und – zusätzlich - als Angehörige binationaler Partnerschaften und Familien doppelt diskriminiert.

Eine weitere Form der Diskriminierung binationaler Paare, die aus dem oben dargelegten Misstrauen ihren Heiratsmotiven gegenüber erklärt werden kann, ist die sogenannte „Scheinehenkontrolle“: Etliche Interviewpartnerinnen sowie Frauen im engeren Umfeld der FIBEL haben uns davon informiert, dass sie ein-oder mehrmals Scheinehenkontrollen über sich ergehen lassen mussten. Den Erfahrungen der betroffenen Frauen zu Folge wird dabei offenbar die familiäre Einkommenssituation überprüft, und es wird ermittelt, ob das Paar zusammenlebt. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen können in bestimmten Fällen bereits dann verhängt werden, wenn ein Ermittlungsverfahren aufgrund des Verdachts auf „Scheinehe“ noch nicht abgeschlossen ist.

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen können auch über Ehepartner von Österreicherinnen verhängt werden, wenn ein oder mehrere Sachverhalte von den Behörden als „Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit“ beurteilt werden: Dies kann eine Verurteilung wegen eines Strafdelikts, mehrere Verurteilungen wegen kleinerer Verwaltungsdelikte kombiniert mit Mittellosigkeit bzw. dem fehlenden Nachweis der Sozialversicherung sein. Im Rahmen unserer Beratungstätigkeit und unserer Befragungen für „fabienne“ sind wir mit einigen Fällen konfrontiert worden, in denen über Ehepartner von Österreicherinnen in Folge von Verurteilungen wegen strafrechtlich relevanter Delikte aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhängt wurden. Dabei ist aber festzuhalten, dass die Folgen einer strafrechtlich relevanten

Handlung des Partners für die betroffene binationale Familie ungleich härter ausfallen als für eine einheimische österreichische Familie in der gleichen Lage. Ausgehend von den Aussagen der von uns Befragten stellen wir fest, dass die Fremdenbehörden bei der Verhängung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen das Recht auf Familienleben oft entweder überhaupt nicht oder ungenügend berücksichtigen.

Aufgrund der Angaben einiger Interviewpartnerinnen, aber auch von einigen Ratsuchenden der FIBEL ist uns bekannt, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen auch immer wieder unbegründet über Angehörige binationaler Paare verhängt wurden. Das für viele binationale Paare und Familien besorgniserregende Phänomen, Partner aus bestimmten Herkunftsländern (hauptsächlich betrifft dies Afrikaner) zu kriminalisieren, indem ihnen durch Polizeibeamte oder Personen aus dem weiteren sozialen Umfeld bspw. Ladendiebstähle, Drogenhandel oder andere Delikte grundlos angelastet werden, wird ebenfalls – wie andere Formen von Diskriminierungen – durch bestimmte Boulevard-Blätter und durch Kampagnen einiger politischer Funktionäre in Gang gesetzt und verstärkt. Die Folgen sind für die betroffenen, oft noch sehr jungen Paare und Familien unabsehbar: Nicht selten erleiden sie psychische und/oder physische Verletzungen aufgrund von polizeilichen Übergriffen, ständigen Kontrollen und Verdächtigungen. Viele der Betroffenen haben dadurch das Gefühl, in einem ständigen Ausnahmezustand zu leben: Einige afrikanische Partner haben sogar Angst, einkaufen zu gehen, weil ihnen ohne jede Begründung Ladendiebstähle unterstellt wurden. Eine weitere Folge der Kriminalisierungen ist die oft hohe Verschuldung des betreffenden Paares, weil große Beträge für Verwaltungsstrafen oder Anwaltskosten zu begleichen sind. Und was allfällige Strafverfahren gegen afrikanische Angeklagte betrifft, wird den Aussagen der Partnerinnen einiger Betroffener zu Folge immer wieder offensichtlich, dass vor dem Gesetz nicht jeder gleich behandelt wird – vor allem dann, wenn er schwarz ist.

2.2.3. Verfahren zur Beantragung von Visa für Besuche von Familienangehörigen aus Drittstaaten

*Besuche von Familienangehörigen aus dem Herkunftsland des Partners oder der Partnerin?
„Wir würden ja gerne die Eltern/Schwiegereltern einladen, aber es ist alles sehr schwierig, und wir können es uns einfach nicht leisten, wir haben es ad acta gelegt“, lautete fast unisono die Antwort unserer InterviewpartnerInnen auf diese Frage.*

In Bezug auf den Wunsch nach transkontinentalen Familienbesuchen lässt sich ein hohes Ausmaß an Resignation deutlich erkennen. Ein häufig genannter Grund sind die Voraussetzungen für die Erteilung der für Besuche nötigen Einreise- bzw. C-Visa (gültig für max. drei Monate). Viele der Paare geben an, nicht genügend Mittel (Einkommen) nachweisen zu können: Bei Abzug aller monatlichen Belastungen (Miete, Kreditrückzahlungen, Unterhaltszahlungen, etc.) muss pro Haushalt ein Betrag von mindestens 10.000 bis 12.000 Schilling (rund 700 bis 800 Euro) übrig bleiben. Für binationale Familien mit niedrigen Einkommen bleibt deshalb das Familienleben (und das Erleben der „anderen“ Kultur im Konkreten) quer über Kontinente ein Wunschtraum. Aus diesem Grund äußerten die betreffenden Paare und Familie den Wunsch nach Erleichterungen für die Erteilung von Visa für Besuche von Familienangehörigen – und zwar nicht nur für Eltern/Schwiegereltern sondern auch beispielsweise für Geschwister.

Von einer Beamtin des Bundesministeriums für Inneres, die wir als Expertin interviewt haben, mussten wir erfahren, dass es für Familienangehörige, deren Anträge auf Einreisevisa (Besuchervisa) abgelehnt wurden, keine „Clearing“-Stelle gibt, die den Betroffenen (Einladende und BesucherInnen) die Ursache(n) für die Ablehnung ausführlich darlegt und Informationen zu den Voraussetzungen für eine positive Erledigung ihres Antrages erteilt. Außerdem werden ablehnende Bescheide nur auf Antrag schriftlich erteilt; diesbezügliche Berufungsverfahren haben erfahrungsgemäß kaum Chance auf Erfolg.

Anmerkung zu Problemen der Information und Kommunikation, die sich im Rahmen der drei (oben genannten) Verfahren ergeben können:

Die mangelnde Transparenz der Verfahren und die oft zu geringe Bereitschaft der Behörden, binationale Paare über die Rechtslage und über den Verfahrensablauf zu informieren, führt in vielen Fällen nicht nur zu Verzögerungen des Verfahrens, sondern auch zum Gefühl der Frustration und Brüskierung bei den Betroffenen. In etlichen Fällen wurden überdies falsche bzw. irreführende Informationen erteilt oder Dokumente (von den Behörden) „verlegt“, so dass die Betroffenen in der Folge mit erheblichen finanziellen und nervlichen Belastungen sowie einer Verschleppung des Verfahrens konfrontiert wurden.

Von Seiten einiger BeamtInnen gab es zudem wenig Bereitschaft, AntragstellerInnen darüber zu informieren, welche Behörde für welche Verfahren bzw. Verfahrensschritte zuständig ist.

3. Perspektiven für eine Zukunft ohne Diskriminierung

Das Bild, das sich aus unserer Untersuchung ergibt, lässt erkennen, dass die Komplexität der Probleme komplexe - und das heißt für uns mehrstufige - Maßnahmen erfordert. Es gibt keine Patentlösungen zur Aufhebung von Diskriminierung. Die momentane Weltlage macht vielmehr die Probleme noch sehr viel größer und erschwert die friedliche Begegnung der Kulturen auch im privaten Bereich. Jene Politiker, "die immer schon davor gewarnt haben", sind derzeit im Aufwind, und die höchst fragwürdige Kulturtheorie Samuel Huntingtons nimmt sich wie eine "selffulfilling prophecy" aus: Die Ereignisse treten vor allem deshalb ein, weil sie genau so vorausgesagt wurden. Oder, etwas differenzierter formuliert: Die Ereignisse werden als Kulturkampf interpretiert, weil Huntington diesen Interpretationsraster so erfolgreich in den Diskurs der Wissenschaft, vor allem aber der Politik und des Militärs eingeführt hat.

Die Komplexität der Diskriminierungsproblematik ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die von uns identifizierten drei Dimensionen der Diskriminierung, personale, strukturelle und kulturelle, kaum je isoliert auftreten, sondern dass sich bei genauer Überprüfung eines jeden Einzelfalles zeigt, dass sie unter der Oberfläche der unmittelbar wahrnehmbaren Diskriminierungsphänomene immer miteinander verknüpft sind. Dabei stellt sich heraus, dass am Grunde jeder diskriminierenden Handlung, aber auch jeder diskriminierenden Struktur kulturelle Diskriminierung zu finden ist. Sie ist der Nährboden, aus dem die beiden Oberflächensymptome von Diskriminierung erwachsen.

Nun könnte man daraus den Schluss ziehen, dass die gesamte Diskriminierungsproblematik aus der Welt zu schaffen sei, wenn es gelänge, die kulturelle Diskriminierung zu eliminieren. Dies mag zwar prinzipiell richtig sein, würde sich aber als sehr langwierig und äußerst schwierig herausstellen. Denn die kulturelle Diskriminierung dient seit jeher dazu, eine ungerechte Verteilung der Reichtümer dieser Welt zu verschleiern, indem sie die Hegemonie der westlichen Welt als quasi naturnotwendig, wenn nicht gar gottgewollt verklärt.⁵⁵ Eine wie

⁵⁵ Über die sozio-ökonomischen Hintergründe dieses Prozesses erfährt man Aufschlußreiches bei Wallerstein. Er hat in seiner Weltsystemtheorie, in der er sowohl die Entwicklung der kleinsten Bausteine unserer Weltgesellschaft, der von ihm als "Haushalte" bezeichneten kommunalen, subsistenten, selbsterhaltenden Mikrokosmen als auch des kapitalistisch strukturierten Makrokosmos, des sogenannte Weltsystems analysiert, ein Zentrum/Peripherie/Semiperipherie-Modell entwickelt. Mit diesem Modell gewinnt er Erklärungsansätze für aktuelle Phänomene der weltweiten gesellschaftlichen Entwicklung. Er stellt fest daß die westliche Welt der reichen Industriestaaten, in seiner Diktion das kapitalistische Zentrum, mit geradezu atemberaubender Geschwindigkeit ein supranationales Staatengefüge entwirft, während es rund um das kapitalistische Zentrum zu gewaltsam ausgetragenen Renationalisierungen und Desintegrationsprozessen kommt. Wallerstein erklärt diese widersprüchliche Entwicklung aus der Geschichte, die er als eine Geschichte der kapitalistischen Integration der peripheren Gesellschaften rekonstruiert. Dem Nationalstaat kam dieser Theorie zufolge in dieser Entstehung des kapitalistischen Weltsystems eine janusköpfige Rolle zu: Einerseits hatte er eine Schutzfunktion im Hinblick auf ökonomische Einflußsphären (es war die beherrschende Vorstellung der nationalstaatlich geprägten Zeit, daß sich jede Nation zur Sicherung ihres Wohlstandes einen möglichst großen Anteil an der ökonomischen Beherrschung der Erde sichern müsse), andererseits war er ein Expansionshindernis für das Kapital mit seinem transnationalen Expansionsdrang. Dieser Widerspruch führte laut Wallerstein zu den zwei Weltkriegen.

Doch seither, so stellt er fest, ist eine Pazifizierung des kapitalistischen Weltzentrums versucht worden, die weitgehend Erfolg hat. Dies geschah und geschieht durch das Herstellen einer Kongruenz zwischen Staatsgewalt, Staatsterritorium, Staatsvolk und der kapitalistischen Einflußzone. Der europäische Einigungsprozeß, aber auch die Schaffung des nord-

auch immer geartete Abschaffung der kulturellen Diskriminierung, die so alt ist wie die westliche Kultur selbst, würde die Lösung ad calendae Graecas, also auf den Nimmerleinstag verschieben⁵⁶. Denn die Veränderung des kulturellen Hintergrunds, der in zwei Jahrtausenden gewachsen ist, ist nicht nur ein äußerst langwieriges Unternehmen, sondern kann nur dann nachhaltige Wirkung haben, wenn zugleich die ökonomischen Ungerechtigkeiten der Welt abgebaut werden. So lange das reiche Weltzentrum in Angst davor lebt, dass sein Reichtum durch die vielen Armen gefährdet sei, wird es eine Ideologie zur Legitimierung des eigenen Reichtums brauchen. Diese liefert der wissenschaftliche Diskurs im Gefolge Huntingtons mithilfe des Theorems von der Unverträglichkeit der Kulturen⁵⁷. Von populistischer Politik und Medienmacht aufbereitet, lässt er sich sogar für Stammtischpolitik nützen. Die Konsequenz daraus lautet, dass es strategisch sinnvoll ist, die personale und strukturelle Diskriminierung, also die Symptome der kulturellen Diskriminierung, sofort und kurzfristig zu bearbeiten, die kulturelle Diskriminierung, die viel tiefer sitzt, jedoch in langfristigen Maßnahmen zu bekämpfen.

Diagnosen wie die oben dargelegten könnten leicht dazu verführen, die Hände resignativ in den Schoß zu legen. Das wäre jedoch das genaue Gegenteil dessen, was FIBEL erreichen möchte. Wir setzen vielmehr darauf, dass Veränderungen zum Besseren nicht nur monokausal durch "Top-down-Projekte" großer Organisationen, etwa der Weltbank oder des Welthandelszentrums, in Gang gesetzt werden können, die wir ohnehin nicht beeinflussen können, sondern dass es "Bottom-up-Projekte" an der Basis geben muss, die den Individuen, in unserem Fall eben den Menschen in bikulturellen Lebensgemeinschaften, das Leben in unserer Gesellschaft erleichtern und den Genuss der Menschenrechte sichern. Wir halten es für wichtig, in folgenden Bereichen Maßnahmen für die betroffenen Menschen zu setzen:

3.1. Vorschläge zu Maßnahmen gegen Diskriminierungen im Rahmen der Verfahren zur Eheschließung, zur Beantragung von Einreisevisa (für Besuche von Familienangehörigen) und Aufenthaltstiteln (Niederlassungsbewilligung)

Vorschläge für Verfahren zur Eheschließung und Beglaubigungen von Dokumenten :

- **Berücksichtigung der Ausnahmesituation von Asylwerbern** in Bezug auf die Anforderung von Nachweisen: Ist die Beschaffung von (beglaubigten) Dokumenten für den Partner und/oder dessen Familienangehörigen (voraussichtlich) mit Risiken verbunden, sollte dem Betreffenden auch weiterhin die Möglichkeit einer eidesstattlichen Erklärung eingeräumt werden.

amerikanischen Wirtschaftsraumes hängen Wallerstein zufolge aufs engste mit dieser Übereinkunft der herrschenden Eliten zusammen, die machtpolitischen und ökonomischen Erweiterungen ihres Einflußgebietes gemeinsam zu erzielen. Zwischen diesem Zentrum, bestehend aus Nordamerika, Europa und Japan, und der Peripherie, also der Dritten Welt, befinden sich wirtschaftlich prosperierende Schwellenländer, die als Pufferzone rings um die reichen Industrienationen fungieren und diese vom Konflikt mit der Dritten Welt abschirmen. Diese Länder der Semiperipherie streben alle danach, sich dem kapitalistischen Zentrum anzuschließen, was sie in heftige Konkurrenzkämpfe untereinander verwickelt. Außerdem sind sie bemüht, ihre wirtschaftlich schwachen peripheren Regionen abzustößeln. Beides führt in Wallersteins Interpretation der Weltereignisse zu einem Wiederaufleben des radikalen Ethno-Nationalismus, der im Zeitraffer die disastösen Prozesse des europäischen Nationenbaus wiederholt. Der Ethno-Nationalismus fungiert dabei als Legitimationsideologie zur Mobilisierung der Bevölkerung für blutige Auseinandersetzungen. (Vgl. dazu Wallerstein, I.: The Modern World-System, Vol. II, Mercantilism and the Consolidation of the European World-Economy. New York: Academic Press 1980, sowie The Modern World-System, Vol. III, Second Era of Great Expansions of the Capitalist World-Economy. San Diego, CA: Academic Press 1989.)

⁵⁶ Wir gehen davon aus, dass die postmodernen Theorien à la Huntington letztlich nichts anderes sind als Fortschreibungen der uralten christlichen Judenfeindschaft, die bis auf die großen Kirchenväter zurückgeht und dann in der Rassenideologie der Nationalsozialisten zu ihrem säkularisierten mörderischen Nachfolger und Vollender fand. (Vgl. dazu vor allem Heinsohn, G.: Was ist Antisemitismus? Der Ursprung von Monotheismus und Judentum - Warum Antizionismus? Frankfurt/M.: Scarabäus bei Eichborn 1988, sowie Weiss, J.: Der lange Weg zum Holocaust. Die Geschichte der Judenfeindschaft in Deutschland und Österreich. Hamburg: Hoffmann und Campe 1997) Statt der Juden sind es heute die Menschen aus der Peripherie dieser Welt.

⁵⁷ Mithilfe dieser Ideologie läßt sich auch die Abschottung eines angeblich christlichen Weltzentrums gegenüber nicht-christlichen Kulturen, egal ob reich oder arm, legitimieren. Dies gilt derzeit vor allem für den Islam, der als neues Feindbild konstruiert wird um den verlorengegangenen kommunistischen Feind zu ersetzen.

- **Zu Regelungen nach dem Internationalen Privatrecht:** Ist aufgrund der Staatsangehörigkeit des Bräutigams/der Braut das Recht des betreffenden Herkunftslandes anzuwenden, ist darauf zu achten, dass sich für das Paar daraus keine diskriminierenden Rechtsfolgen bzw. Benachteiligungen ergeben. Dies betrifft bspw. Einverständniserklärungen des Vaters oder der Mutter, wenn der/die Verlobte bereits volljährig ist.

Vorschläge für Verfahren zur Beantragung einer Niederlassungsbewilligung:

- **Stärkere Berücksichtigung des Rechts auf Familienleben und freie Partnerwahl** bei Entscheidungen über aufenthaltsbeendende Maßnahmen.
- **Gesetzlich festgeschriebene Maßnahmen** (z.B. im Rahmen von Erlässen bzw. dem Polizeibefugnisgesetz) zum verbesserten Schutz der Privatsphäre binationaler Paare und Familien: Dies betrifft vor allem „gut gemeinte“ Warnungen vor „unlauteren Heiratsmotiven“ der ausländischen Partner („Papier-Ehen“ oder „Staatsbürgerschaftsehen“) sowie „Scheinehen“-Kontrollen durch die Fremdenpolizei.

Vorschläge für Verfahren zur Beantragung von Visa für Besuche von Familienangehörigen aus Drittstaaten:

- **Erleichterungen bei der Erteilung von C-Visa für Familienbesuche** (einschließlich von Geschwistern): Um die Sicherheit aller Angehörigen zu gewährleisten, sollte zwar weiterhin ein Nachweis über den Abschluss einer Krankenversicherung der BesucherInnen erbracht werden, von der Verpflichtung, Nachweise über Einkommen und Unterkunft vorzulegen, sollen Angehörige binationaler Familien jedoch ausgenommen werden. Der Rechtsanspruch von Familienangehörigen auf eine Niederlassungsbewilligung im Fall ihres Nachzugs soll sich auch auf Einreisevisa für befristete Aufenthalte (Familienbesuche) erstrecken.
- **Einrichtung von Klärungs- bzw. Auskunftsstellen** in Österreich sowie bei den österreichischen Auslandsvertretungen für alle Belange, die mit Verfahren zur Beantragung von C-Visa zusammenhängen: Nicht nur die Eingeladenen, die den Antrag gestellt haben, sondern auch die einladenden Angehörigen (in Österreich), die eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben, müssen die Möglichkeit erhalten, Informationen über den Stand des Verfahrens bzw. etwaige Gründe für die Ablehnung des Antrages einzuholen.
- **Im Falle der Ablehnung eines Antrages auf ein C-Visum für Familienangehörige** sollen die Antragsteller über die Gründe für die Ablehnung schriftlich informiert werden, so dass sie umgehend berufen können.

Die Ergebnisse unserer Befragungen und unserer sonstigen Recherchen zeigen sehr deutlich die negativen Folgen des Mangels an Transparenz der Verfahren sowie der unzureichenden Bereitschaft der Behörden zur Information und zur Unterstützung binationaler Paare und Familien. Dies betrifft alle drei der genannten Verfahren.

Vorschläge zur Verbesserung der Transparenz der Verfahren:

- **Vereinfachung der Kompetenzen und der Verfahrensabläufe**
- **Verbesserung des Informationsangebotes** zur rechtlichen Situation und zu den Verfahrensabläufen
- **Einrichtung von unabhängigen Beschwerdestellen** im Fall von finanziellen oder anderen Schädigungen aufgrund unzureichender, falscher oder irreführender behördlicher Auskünfte.
- **Ausbau bzw. stärkere Förderung von Einrichtungen**, die in Zusammenarbeit mit verfahrensrelevanten Behörden Betroffene beraten und ihnen beim Verfassen und Einreichen von Anträgen kostenlos behilflich sind.

3.2. Weitere Vorschläge zum Schutz vor Diskriminierungen:

Zum verbesserten Schutz gegen verschiedene Formen von Diskriminierungen sollten folgende Maßnahmen getroffen werden:

- **Verankerung eines wirksamen Antidiskriminierungsgesetzes** im österreichischen Rechtssystem
- **Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle** ("Ombudsmann") für Opfer struktureller Diskriminierung;
- **Ausbau von Einrichtungen** zur Unterstützung von Opfern rassistisch und fremdenfeindlich motivierter Diskriminierungen;
- **Besetzung von Stellen in Institutionen oder Einrichtungen**, die ausschließlich oder mehrheitlich mit MigrantInnen zu tun haben, durch Personen mit interkulturellem Hintergrund.

Was können Einrichtungen wie die FIBEL oder andere Beratungsstellen für Betroffene tun?

- **"Reden und reden lassen":**
Das Sprechen über Probleme, das Gehörfinden ist ein erster wichtiger Schritt, um Probleme der Diskriminierung zu bearbeiten. Vor allem entdecken Betroffene dabei, dass sie nicht allein sind. Außerdem erfahren sie, wie es anderen in ähnlicher Lage geht. Zu diesem Zweck haben wir von Anfang an in der FIBEL die "Offene Gruppe" eingerichtet, eine Versammlung von Frauen in bikulturellen/binationalen Partnerschaften und Familien, die sich zweimal monatlich unter Moderation einer Mitarbeiterin über ihre Probleme austauschen. Diese Gruppenarbeit hat Modellcharakter und wird dringend zur Nachahmung empfohlen. Wir bieten unsere Erfahrungen gerne all jenen an, die ähnliche Gesprächsgruppen einrichten wollen.
- **Mediation:**
Es gibt aber auch viele Fälle, in denen zwischen Personen vermittelt werden kann, ohne dass der Rechtsweg beschritten werden muss. Mithilfe der Moderationstechnik eines kompetenten Mediators bzw. einer Mediatorin lassen sich Konflikte auf Grund von Diskriminierung oft billiger, besser und nachhaltiger als vor Gericht bearbeiten und lösen. Die Schulung von Mediatoren für den interkulturellen Bereich und der Ausbau von solchen Mediationseinrichtungen ist dringend nötig.
- **Workshops „Strategien gegen Diskriminierung“:**
FIBEL hat mit solchen Workshops unter Leitung einer Psychotherapeutin und Supervisorin sehr gute Erfahrungen gemacht. Auch diese Einrichtung wird zur Nachahmung empfohlen.
- **Ausbau der Vernetzung** zwischen den einzelnen Beratungsstellen zur Schaffung von Synergie-Effekten, um die Wirksamkeit der Unterstützungsmaßnahmen und Hilfsangebote der verschiedenen Einrichtungen zu erhöhen.

3.3. Meinungsbildende Maßnahmen:

Es ist wichtig, immer wieder zu betonen, dass Österreich, ähnlich wie andere europäische Länder, den sozialen Frieden und die in den letzten 30 Jahren entstandene kulturelle Vielfalt ohne dauerhafte meinungsbildende Maßnahmen nicht erhalten wird können. Auch die bestmögliche gesetzliche Absicherung unserer Zielgruppe bietet nur begrenzt einen ausreichenden Schutz, solange die „Volksmeinung“ bestimmte Gruppen aus dem sozialen Zusammenleben ausschließt. Wie das „Bewusstsein“ der Mehrheitsbevölkerung das „Sein“

von vielen binationalen/bikulturellen Paaren beeinflusst, hat sich erneut in unseren qualitativen Interviews bestätigt. Die folgenden vorgeschlagenen Maßnahmen sind nur ein kleiner Teil einer breiten Palette notwendiger Maßnahmen; wir haben uns auf jene konzentriert, für die auch FIBEL ihre langjährigen Erfahrungen zur Verfügung stellen kann.

- **Einrichtung bzw. Ausbau von Lehrgängen zur Thematik "Interkulturelle Kompetenz"** für MitarbeiterInnen jener Behörden, die häufig mit Angelegenheiten bikultureller Paare befasst sind (in Zusammenarbeit mit Universitätsinstituten, Volkshochschulen und Beratungsstellen).
- **Kooperation mit Kontaktpersonen aus dem Medienbereich** zur Erstellung von Programmen über die Situation bikultureller Paare sowie zur Vermeidung und Auflösung von medial vermittelten Bildern und Images, die zur Entstehung und Verbreitung fremdenfeindlicher und rassistischer Vorurteile und Ängste beitragen; Verstärkung der Bemühungen, sich den Medien als Auskunftsperson in interkulturellen Fragen zur Verfügung zu stellen (FIBEL ist bereits bei verschiedenen Medien als kompetente Ansprechpartnerin in verschiedenen Fragen des interkulturellen Lebens anerkannt).
- **Herstellung von Kontakten mit den Bildungsbeauftragten politischer Parteien** mit dem Ziel, sie für die verpflichtende Einführung von Menschenrechtserziehung und interkultureller Bildung in den Lehrplänen aller Schulen zu gewinnen.

Abschließende Anmerkung: Wir haben im Endbericht unseres Teilprojekts für „fabienne“ Diskriminierungserfahrungen und Vorschlägen zu deren Vermeidung breiten Raum gegeben. Wir glauben aber, dass Diskriminierungen künftig am sichersten vorgebeugt werden kann, wenn alle Teile der Gesellschaft endlich erkennen, dass das „Fremde“, dem wir täglich begegnen, Teil unserer eigenen Identität sein kann, wenn wir es zulassen. Und wir sollten es zulassen, denn es ist Teil unserer Lebensrealität, die bereichernd ist. Das ist die Erfahrung und die Erkenntnis, die binationale/bikulturelle Paare und Familien tagtäglich machen und die die meisten von ihnen nicht missen möchten.

Analyse-Raster FABIENNE

Gertrud Schmutzer/Petruska Krcmar, Verein FIBEL/Wien

Nr. des Interviews	Nr. 1P
Herkunft d. Ehepartner	Frau/Österreich Mann/Kuba
Interviewpartner	beide Ehepartner
Anlass d. Diskriminierung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ehevorbereitung bei österreichischen Behörden: Beschaffung des Ehefähigkeitszeugnisses der Frau 2. Antrag auf Niederlassungsbewilligung 3. Fahrten zur Arbeitsstelle des Ehemannes 4. Besuch eines Kaffeehauses in Wien
Symptome d. Diskriminierung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erteilung ständig wechselnder Auskünfte, wiederholte Nachforderung von Dokumenten und/oder Übersetzung von Dokumenten, überhebliche Einstellungen kubanischen Behörden gegenüber 2. Unwillen seitens des Beamten mit Antragsteller in eine für ihn verständlicher Sprache (spanisch oder hochdeutsch) zu sprechen 3. Ablehnung in einem vollbesetztem öffentlichen Verkehrsmittel den Nebensitz zu benützen 4. wegen seiner Hautfarbe nicht in ein Kaffeehaus eingelassen
Akteure, die diskriminierende Handlung ausführten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beamte des österreichischen Außenministeriums, Beamtin des Standesamtes, Rathaus Wien 2. Beamte der Fremdenpolizei 3. mitfahrende Personen 4. Kaffeehausbesitzer
soziale Situation, in d. Diskriminierung erfolgte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Telefonat mit Standesamt, Besuche beim Standesamt 2. Besuche der Fremdenpolizei 3. Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln in Wien 4. Besuch eines Kaffeehaus, Straße
unmittelbare Reaktionen der Betroffenen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Empörung auf Seiten der österreichischen Frau 2. Empörung, Verwirrung, Resignation 3. keine Angabe. 4. Betroffenheit
längerfristige Konsequenzen für die Betroffenen	<ol style="list-style-type: none"> 1. sehr hohe Kosten für Übersetzungen und Postversand 2. Resignation des kubanischen Ehemannes auf Besuche bei Ämtern, österreichische Partnerin erledigt alle Amtswege 3. keine Angabe. 4. keine Angabe.
Gegenmaßnahmen durch die Betroffenen	<ol style="list-style-type: none"> 1. verbale Auseinandersetzungen mit Beamtin 2. keine Angabe. 3. keine Angabe. 4. Beschwerde bei Rassismus Hotline, Gespräch mit Kaffeehausbesitzer

Ergebnis dieser Gegenmaßnahmen	<ol style="list-style-type: none"> 1. keine Angabe. 2. keine Angabe. 3. keine Angabe. 4. eine nicht genügende Erklärung seitens des Besitzers
Typ der Diskriminierung	<ol style="list-style-type: none"> 1. strukturell 2. personell 3. personell 4. personell
Nr. der im Text zitierten Interviewausschnitte	<ol style="list-style-type: none"> 1, S.2 2. S.3 3. S.8 4. S.9
Verbesserungsvorschläge	<p>freundlicheres Auftreten der Beamten (vor allem der Polizeibeamten), Abschaffung von "Beamtendeutsch", Pflicht mit Ausländern hochdeutsch zu sprechen, Aufbau von Vertrauen den Behörden anderer Staaten gegenüber</p>

Interviewausschnitt 1 (Seite 2 des Transkripts):

Frau K.: Wie war die Prozedur vor der Hochzeit? Wie haben Sie es geschafft, alles vorzubereiten?

Frau R: Das war ein bißchen mühsam. Wir haben im Sommer in Kuba beschlossen, dass wir heiraten wollen und haben dann von August bis Dezember alles organisiert. Und wir haben uns das viel einfacher vorgestellt. Wir haben uns in Kuba schon erkundigt, was wir alles dafür brauchen und die haben uns das alles erklärt. Ich hätte ja nur meine Geburtsurkunde und noch ein Dokument gebraucht. Als ich dann nach Österreich gekommen bin, habe ich beim Standesamt angerufen und gefragt, und da ist dieses Ehefähigkeitszeugnis herausgekommen, was ich wirklich als eine Zumutung empfunden habe.

Interviewausschnitt 2 (Seite 3 des Transkripts):

Frau K.: Wie war das hier? Haben sie hier in Österreich während dieser Vorbereitungsphase irgendwelche ungunen Bemerkungen gehört oder haben sie das Gefühl gehabt, daß sie nicht sofort alle Informationen bekommen haben? Wie hat man sie hier behandelt?

Frau R: Die Frau am Standesamt hat mich schon genervt. Sie hat jedesmal, wenn ich angerufen habe, leicht andere Informationen erteilt. Einmal hat sie gemeint "das lassen sie besser auch noch übersetzen" ohne mir zu sagen, ob ich das jetzt wirklich brauche. Mir waren einige Sachen unklar.

Interviewausschnitt 3 (Seite 8 des Transkripts)

Herr R: Wenn ich in der U-Bahn fahre und neben mir der einzige freie Platz im Waggon ist, setzen sich die Leute nicht neben mich. Einmal bin ich nach Klosterneuburg gefahren, mit dem Bus, und es war alles voll, und der einzige

Platz war neben einem Schwarzen. Niemand hat sich hingesetzt und erst als der Schwarze ausgestiegen ist, haben sich schnell alle auf den freien Platz gestürzt.

Frau K: *Wie ist das in Kuba?*

Herr R: In Kuba sind die Leute sehr gemischt und für die Kubaner ist die Farbe nicht so wichtig.

Interviewausschnitt 4 (Seite 9 des Transkripts)

Frau R: Das Schlimmste, was Rassismus betrifft, ist im Café Millenium passiert.

Herr R: Ich war dort, und neben der Tür war ein Platz frei, und der Kellner hat gesagt, der Platz sei nur für Österreicher.

Frau R: Da haben wir bei so einer Rassismus Hotline angerufen und die haben mit den Besitzer gesprochen, und der hat gemeint, sie wollten keine Probleme mit Drogen. (...) Und das in einem Land, in dem es viel Tourismus gibt, das ist doch eine dumme Mentalität.